

55. Unter welchen Voraussetzungen entsteht eine Filialkirchengemeinde mit juristischer Persönlichkeit?

R.R.N. II. 6. §§. 22—25, 11. §§. 238, 239, 245.

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Januar 1886 i. S. Fiskus (Bekl.) w. die Filialgemeinde L. (Kl.) und die Pfarrgemeinde R. (Nebenintervenientin).
Rep. IV. 316/84.

I. Landgericht Arnsherg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In L. bestand seit alter Zeit das Nonnenkloster Marienborn, zu dessen Baulichkeiten auch eine Kirche gehörte. Diese Klosterkirche benutzten die katholischen Einwohner von L. und mehrere umliegende Ort-

schaften zu den meisten ihrer gottesdienstlichen Handlungen, nachdem die dortige Pfarrkirche der evangelischen Gemeinde zugewiesen war; eingepfarrt waren dieselben jedoch nach R., woselbst sich die Pfarrkirche noch jetzt befindet. Sene Benutzung der Klosterkirche ist auch nach der Säkularisation des Klosters unter Gestattung der Staatsbehörden fortgesetzt. In neuester Zeit ist die Klosterkirche jedoch baufällig und für das Bedürfnis der angewachsenen katholischen Bevölkerung von L. und Umgegend unzureichend geworden, und es ist anerkanntermaßen die Notwendigkeit eines vergrößerten Neubaus eingetreten. Die mit einem Vorstande versehene klagende Gemeinde, welcher die katholischen Einwohner von L. und von gewissen anderen Ortschaften angehören sollen, behauptet nun, daß sie schon im vorigen Jahrhunderte eine mit Korporationsrechten ausgestattete Filialgemeinde von R. gewesen und als solche auch staatlich anerkannt sei, und hat den Fiskus in erster Reihe als Rechtsnachfolger des angeblich hierzu verpflichteten Klosters Marienborn auf Herstellung einer den heutigen Verhältnissen der Kirchengemeinde L. entsprechenden neuen Kirche auf seine alleinigen Kosten, eventuell aber in seiner Eigenschaft als Patron der fraglichen Kirche auf Hergabe von zwei Drittel der Kosten des bezeichneten Neubaus in Anspruch genommen. — Die durch ihren Vorstand vertretene Pfarrgemeinde zu R. ist dieser Klage als Nebenintervenientin beigetreten. — Der Beklagte, welcher sowohl die Eigenschaft der Klägerin als einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Kirchengemeinde, wie auch jede Verpflichtung zur Tragung der Baukosten in Abrede stellte, ist in erster Instanz nach dem eventuellen Klagantrage verurteilt und seine Berufung hiergegen ist zurückgewiesen. Auf die von ihm eingelegte Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Bezüglich der obigen Frage lauten die Gründe:

„Der Streit der Parteien betrifft zunächst die Frage nach der juristischen Persönlichkeit der als Klägerin auftretenden katholischen Filialgemeinde L. In bezug hierauf hatte nach ergangenem Berufungsurteile und nachdem gegen dasselbe die Revision eingelegt war, die Königl. preussische Regierung zu Arnsherg in der Meinung, daß darüber, ob die klagende Gemeinde eine staatlich anerkannte und mit Korporationsrechten versehene Kirchengemeinde sei, ausschließlich die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten, den Kompetenzkonflikt nach

Maßgabe der Königl. preussischen Verordnung vom 1. August 1879 erhoben. Durch das Urteil des Königl. preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. März 1885 ist jedoch der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und daher der erhobene Konflikt für unbegründet erachtet, indem angenommen ist, daß der vorliegende Streitgegenstand zweifellos zu den im ordentlichen Rechtswege zu erledigenden gehöre, und daß demzufolge auch die in Rede stehende Vorfrage, möge solche auch an sich dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören, von den mit der Sache selbst befaßten ordentlichen Gerichten zu entscheiden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch diese Entscheidung der in der gegenwärtigen Instanz erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges bereits endgültig erledigt ist, oder ob derselbe noch der diesseitigen Kognition unterliegt. Denn wenn man auch mit dem Urteile des dritten Civilsenates des Reichsgerichtes vom 25. März 1884 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 392 fig.) letzteres annehmen wollte, so würde doch die Verwerfung des Einwandes aus den in dem gedachten Urteile vom 14. März 1885 gegebenen, völlig zutreffenden Gründen unbedenklich sein.

Die obige Frage selbst ist nun vom Berufungsrichter, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, in bejahendem Sinne entschieden. — In thatsächlicher Hinsicht steht fest, daß die katholische Kirche zu L., um deren Neu- und Erweiterungsbau es sich gegenwärtig handelt, zu dem im Jahre 1803 säkularisierten Nonnenkloster Marienborn gehört hat, dessen Güter dem preussischen Staate anheimfielen, und in Folge des Tilfiter Friedens dem Großherzogtume Berg einverleibt wurden. Im Jahre 1809 erfolgte auch die faktische Aufhebung des gedachten Nonnenklosters. Bis dahin hatten sich die katholischen Einwohner von L. und Umgegend, welche nach R. eingepfarrt waren, jener — von der Klägerin als Filia der Pfarrkirche zu R. bezeichneten — Klosterkirche zu ihren gottesdienstlichen Handlungen bedient, und hierauf gründete die klagende Gemeinde ihren prinzipalen Anspruch auf alleinige Verpflichtung des beklagten Fiskus, als Rechtsnachfolgers des Klosters, zur Erbauung der für die Bedürfnisse der Filialgemeinde erforderlich gewordenen neuen Kirche, mit welchem dieselbe rechtskräftig abgewiesen ist. In betreff dieses Anspruches hat der Berufungsrichter die Annahme des ersten Richters,

daß zur Zeit des Bestehens des genannten Klosters die Katholiken

von L. und Umgegend die Gottesdienste in der Klosterkirche nur vergünstigungsweise besucht und ein Recht auf deren Benutzung nicht gehabt hätten, ausdrücklich gebilligt, und damit ohne Zweifel der Klosterkirche die Eigenschaft einer Filialkirche von K. für jene Zeit abgesprochen.

Für die vorliegende Streitfrage läßt es der Berufsrichter dahingestellt, ob bereits während der Existenz der Klosters eine katholische Filialgemeinde L. bestanden habe, weil (was mit der eben erwähnten Feststellung nicht im Einklange zu stehen scheint), die Verhältnisse des Klosters zu den die Klosterkirche benutzenden Katholiken nicht klar seien. Er folgert aber die spätere Existenz derselben und ihre staatliche Anerkennung aus verschiedenen Akten der Staatsgewalt, als welche die folgenden, aufgeführt und in Betracht gezogen werden:

1. Das Reskript des Großherzoglichen bergischen Finanzministers vom 1. März 1811, durch welches auf das Gesuch mehrerer Katholiken aus L. und Umgegend, ihren Glaubensgenossen die Klosterkirche als Filialkirche zu belassen, genehmigt wurde, daß sich die commune L. provisorisch und bis auf höhere Bestimmung der Klosterkirche zur Ausübung ihres Pfarrgottesdienstes bediene, in Verbindung mit dem Reskripte des Ministers des Inneren vom 31. März 1811, durch welches der Präfect des Ruhrdepartements beauftragt wurde, das Reskript vom 1. dess. Mts. der Gemeinde zu eröffnen und in Gemäßheit desselben die Kirche der Gemeinde provisorisch einzuräumen.

Schon hierin wird die staatliche Anerkennung einer Filialgemeinde zu L. gefunden.

2. Die Königl. preussische Cabinetsorder vom 29. Mai 1818, durch welche die von der Königl. Regierung zu Arnberg nachgesuchte Dotation von 450 Thlr. jährlich für die Pfarre und Schule zu L. bewilligt wurde. Diese Summe setzte sich nach Inhalt des Berichtes der Regierung zusammen aus

- 300 Thlr. für den Geistlichen als Seelsorger und Schullehrer,
- 90 Thlr. für den Kirchendiener, und
- 60 Thlr. zur Reparatur der Kirche, Unterhaltung und Beschaffung der zum Kultus notwendigen Gegenstände.

Die Bewilligung erfolgte auf Grund einer von der gedachten Regierung angestellten Prüfung der Verhältnisse der katholischen Kirche

zu L., bei welcher von den dortigen Katholiken — darunter „P., Kirchenvorstand“ — Anträge gestellt wurden, ohne daß deren Legitimation bezweifelt wäre, und nachdem die Regierung berichtet hatte, daß die Katholiken zu L. und Umgegend sich bisher der Klosterkirche als einer Filialkirche bedient hätten, daß die Beibehaltung der Filialkirche notwendig, die Gemeinde, welcher ohnehin die Last der Unterhaltung des Schul- und Pfarrgebäudes obliege, zu weiteren Beiträgen unvermögend und die definitive Regulierung des Kirchen- und Schulwesens um so dringender sei, als der bisherige Geistliche seine Stelle verlassen werde. Nach Erlaß der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 29. Mai 1818 teilte die Regierung dem Generalvikariate zu Deutz mit, daß durch dieselbe die Filialkaplanei und Schulstelle zu L. dotiert sei.

Nach Ansicht des Berufungsrichters ist durch jene Kabinettsorder „die Filialgemeinde zu L. vom Oberhaupte des Staates in bester Form anerkannt, und, wenn sie noch nicht bestand, implicite genehmigt“. Dies wird sowohl aus deren Wortlaute, wie aus den vorangegangenen, die definitive Regulierung des fraglichen Kirchenwesens bezweckenden Verhandlungen gefolgert, und hierbei auch hervorgehoben, daß die dauernde Dotation einer Pfarre keinen Sinn gehabt hätte, wenn Se. Majestät der König nicht die beschenkte Gemeinde als juristische Person, gleich allen anderen Kirchengemeinden, hätte anerkennen wollen, und daß nicht anzunehmen sei, die Dotation würde nicht gewährt sein, wenn man gewußt hätte, daß eine förmlich anerkannte Filialgemeinde noch nicht existiere oder erst in der Bildung begriffen sei.

3. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Dezember 1828, durch welche die erbpachtweise Überlassung eines Landstückes seitens des Domänenfiskus an die „katholische Kirchen- und Schulgemeinde zu L.“, und die Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. August 1863, durch welche ein von dem Vikar G. zu Gunsten der Armen der katholischen Kirchengemeinde zu L. ausgesetztes Legat genehmigt und der katholische Kirchenvorstand zur Annahme desselben ermächtigt wurde.

Der Berufungsrichter erachtet jede dieser Kabinettsordern zum Beweise der staatlichen Anerkennung der klagenden Filialgemeinde für genügend.

Diesen Beweismomenten gegenüber erklärt der Berufungsrichter den Mangel des Nachweises einer direkten staatlichen Genehmigung der klagenden Gemeinde und den Mangel einer festen örtlichen Begrenzung derselben, zu welcher die Katholiken in L. selbst zweifellos gehörten, sowie endlich den Umstand, ob die an der fraglichen Kirche angestellten Geistlichen eigentliche Parochialrechte hätte ausüben dürfen, für unerheblich.

Den gegen diese Ausführung gerichteten Angriffen der Revision war der Erfolg nicht zu versagen. — Bei deren Prüfung muß davon ausgegangen werden, daß sich nach der Auffassung des Berufungsrichters die Bildung der klagenden Filialgemeinde unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechtes vollzogen habe. Nun geht zwar der Revisionskläger zu weit, wenn er auszuführen sucht, daß die Erteilung von Korporationsrechten an eine Gesellschaft jedesmal eine ausdrückliche und urkundliche Erklärung der Staatsgewalt voraussetze. Denn, wenn auch das Allgemeine Landrecht — im Einklange mit der damals und gegenwärtig herrschenden Doktrin des gemeinen Rechtes — die vollwirksame juristische Persönlichkeit gesellschaftlicher Vereinigungen grundsätzlich von der staatlichen Genehmigung abhängig macht und unter der letzteren einen speziellen, auf Verleihung der Korporationsrechte gerichteten Verwaltungsakt versteht (§§. 22—25 A.L.R. II. 6), so kennt es doch nicht minder, wie das gemeine Recht, zahlreiche korporative Verbände, welchen als solchen kraft allgemeinen Rechtsfaktes die juristische Persönlichkeit heimohnt, und zu diesen gehören — außer den Land- und Stadtgemeinden, den alten Zünften, den Universitäten und Gymnasien (A.L.R. II. 7. §. 19, 8. §§. 108. 191. 12. §§. 54. 67) — insbesondere auch die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften (A.L.R. II. 11 §. 17).

Vgl. Preuß. Justizministerialblatt von 1848 S. 309 fg.; Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 17 S. 83. 84; Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 78 S. 123 fg.¹

¹ Vgl. auch Rosin in Gruchot's Beiträgen Bd. 27 S. 119 fg.; Förster-Eccius, Theorie 2c Bd. 4 S. 736 fg.; v. Köhne, Preussisches Staatsrecht (4. Aufl.) Bd. 2 S. 204 Note 2; Dernburg, Preuß. Privatrecht (4. Aufl.) Bd. 1 S. 106; ferner in betreff des gem. Rechtes; v. Savigny, System Bd. 2 S. 242 fg. Unger, Oesterreich. Privatrecht Bd. 1 S. 338 fg.; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 §. 51; Dernburg, Pandekten Bd. 1 S. 145 fg. D. C.

Bei allen diesen Verbänden wird aber die sonst erforderliche spezielle Verleihung der Korporationsrechte ersetzt durch die zu ihrer Begründung unerläßliche Mitwirkung der Staatsgewalt.

Unter den bezeichneten Kirchengesellschaften versteht das Allgemeine Landrecht, wie allseitig anerkannt wird, nicht die evangelische und katholische Kirche als Gesamtkorporationen, sondern die zu denselben gehörigen einzelnen Lokalverbände (Kirchengemeinden).

Vgl. A.L.R. II. 11. §§. 160. 170. 183. 191. 193. 235.

Dem vorstehenden Grundsätze entsprechend bestimmt nun das A.L.R. im Titel 11 Teil II:

§. 238. Neue Pfarochien können nur vom Staate, unter Beziehung der geistlichen Oberen, errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden.

§. 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Pfarochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen. Vgl. §§. 111. 176—178 das.

Dieser Rechtszustand ist hinsichtlich der Kirchengemeinden evangelischer Konfession durch den Art. 23 Nr. 6 des Gef. vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) ausdrücklich aufrecht erhalten. Für die katholischen Kirchengemeinden fehlt es zwar an einem gleichen Ausspruche in den hierauf bezüglichen neueren Kirchengesetzen. Indessen unterliegt es auch in betreff ihrer keinem begründeten Zweifel, daß, soweit es sich um ihre rechtliche Stellung als privilegierte Korporationen handelt, die staatliche Mitwirkung bei ihrer Errichtung bezw. Veränderung nach wie vor Emanation der — die Selbständigkeit der Kirche im Prinzipie gewährleistenden — Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unerläßlich geblieben ist.

Vgl. Entsch. des preuß. Ob.-Trib. Bd. 46 S. 32 ffg.; Circularrestr. des preuß. Ministers der geistl. Angel. vom 30. September 1874 — abgedr. in v. Rönne's Ergänz. (6. Ausg.) Bd. 4 S. 163 —; Hirschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 466 Note 5.

Ebenso unbedenklich ist es endlich, daß zu den die Mitwirkung des Staates erheischenden Pfarochialveränderungen auch die Begründung von mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Filialgemeinden gehört, wenngleich solche, nach der Auffassung des Allgem. Landrechtes von den

Muttergemeinden nicht völlig getrennt sind, sondern mit diesen eine Pfarochie bilden.

Vgl. §§. 245. 249 A.L.R. II. 11; Hirschius, a. a. O. S. 470. 471; Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des preuß. Staates S. 230 flg.

Denn der Grundsatz, daß juristische Personen nicht ohne staatliche Genehmigung oder Mitwirkung zur Entstehung gelangen können, muß auch für diese Gemeinden, welche das Allgem. Landrecht mehrfach als solche erwähnt (§§. 333. 366. 726. 781 II. 11), durchgreifen.

In allen diesen Beziehungen steht der Berufsrichter, soweit erkennbar, nicht auf einem prinzipiell abweichenden Standpunkte. Gleichwohl muß die mitgeteilte Begründung seiner Entscheidung mit dem Revisionskläger als eine unzulängliche bezw. durch rechtsirrtümliche Auffassungen beeinflusste bezeichnet werden. —

Zunörderst ist nicht das mindeste darüber festgestellt, daß nach Maßgabe der vorerwähnten Gesetzesvorschriften die Bildung der klagenden Filialgemeinde unter Leitung oder Mitwirkung der zuständigen Staatsbehörden erfolgt sei. Und hierfür war zweifellos der von dem Beklagten hervorgehobene Mangel jeder nachweisbaren örtlichen Begrenzung derselben von sehr erheblichem Gewichte. Nicht nur erachtet das neuere katholische Kirchenrecht die örtliche Begrenzung des Sprengels für ein regelmäßiges Erfordernis bei der Errichtung eines neuen Kirchensystemes,

vgl. Hirschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 292 flg. 407; Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes 3. Aufl. S. 283; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes 2. Aufl. S. 138,

sondern auch das bürgerliche Recht theilt diese Auffassung. Dies erhellt schon aus der unmittelbaren Verbindung zwischen der Errichtung neuer Pfarochien und deren Abgrenzung im §. 238 A.L.R. II. 11, wie denn auch im §. 241 a. a. O. die Bestimmung der Grenzen offenbar als häufiger, wenn nicht regelmäßiger, Bestandteil der Errichtungs-urkunde vorausgesetzt wird. Es folgt aber auch aus der Natur der Sache, weil der Körper der neuen Gemeinde, zumal wenn es sich, wie vorliegend, um deren Aussonderung aus einem größeren Verbande handelt, ohne eine gewisse räumliche Begrenzung nicht wohl konstituiert werden kann, und weil überdies ohne dieselbe die der Staatsbehörde

obliegende Prüfung der Prästationsfähigkeit der zu bildenden Gemeinde nicht angängig ist (§. 177 a. a. D.). Dementsprechend ist denn auch in den preußischen Gesetzen vom 12. Juni 1874, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten (G. S. S. 238), und vom 7. Juli 1875, betreffend die Erteilung von Korporationsrechten an Baptisten-gemeinden (G. S. S. 374) §. 2 Nr. 1, die Zulässigkeit der Erteilung dieser Rechte an einzelne Gemeinden der genannten Religions-gesellschaften unter anderem von der geographischen Abgrenzung ihrer Bezirke abhängig gemacht. Freilich kann nicht angenommen werden, daß die rechtliche Existenz einer zweifellos als Korporation fungierenden Gemeinde von dem Nachweise ihrer ursprünglichen genauen Abgrenzung abhängig sei, da diese Annahme bei von alters her bestehenden Gemeinden (um eine solche handelt es sich offenbar in dem vom preußischen Obertribunale

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 18 S. 244 flg.

entschiedenen, vom Berufungsrichter angezogenen Falle) zu unannehm-Konsequenzen führen würde und das Gesetz selbst für die nachherige Bestimmbarkeit der nicht ausreichend fixierten oder im Laufe der Zeit verwischten Grenzen Vor-sorge getroffen hat (§§. 242, 243, 293 flg. A. R. N. II. 11). Allein hierdurch wird die dargelegte Erheblichkeit des Momentes der Abgrenzung für die zur Entscheidung stehende Frage: ob unter der Herrschaft des Allgem. Landrechtes und in der Zeit einer völlig geordneten Staatsverwaltung der Konstituierung einer Filial-gemeinde, als besonderer Korporation, stattgefunden habe, in keiner Weise beseitigt und von diesem Gesichtspunkte aus ist daselbe vom Berufungsrichter gar nicht gewürdigt.

Im weiteren kann zwar dem Berufungsrichter zugegeben werden, daß die unterbliebene Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Begründung der fraglichen Gemeinde durch deren nachträgliche Genehmigung oder Anerkennung hätte ersetzt werden können. Allein durch solche Anerkennung konnte selbstredend die Gemeinde nicht geschaffen, sondern nur eine als Gesellschaft bereits bestehende mit der Eigenschaft juristischer Persönlichkeit ausgestattet werden.

Vgl. Förster-Eccius, Theorie 1c Bd. 4 S. 722.

Vorliegend aber fehlt es an jeder Feststellung des Berufungsrichters darüber, daß zur Zeit der als Anerkennungen qualifizierten Akte der Staatsgewalt schon eine in rechtsgültiger Weise gebildete Gemeinschaft

bestanden habe, deren juristische Persönlichkeit durch diese Akte hätte anerkannt werden können, oder daß sich eine solche, auf Grund der etwa in diesen Akten zu findenden Genehmigung, hinterher gebildet habe. Und dieser thatsächlich zu motivierenden Feststellung hätte es umso mehr bedurft, als nach zweifellosem katholischen Kirchenrechte die Veränderung von Pfarrsprengeln nicht ohne Mitwirkung des Bischofes erfolgen kann und in der Errichtung von Vikariaten (oder Kaplaneien) an eigenen Kirchen außerhalb des Pfarrsitzes keineswegs schon die wirkliche Teilung der Pfarochie oder die Begründung eines förmlichen Filialkirchensystemes mit entsprechender Gemeinde zu finden ist.

Vgl. Schulte, a. a. O. S. 257 flg. 287; Hinschius, a. a. O. S. 388 flg. 323.

Bei dem — sonst nicht wohl erklärlichen — Mangel jener Feststellung muß angenommen werden, daß der Berufungsrichter den hervorgehobenen Anerkennungsakten rechtsirrtümlicherweise konstituierende, nicht bloß ergänzende — nämlich die juristische Persönlichkeit verleihende — Wirkungen beigelegt habe, und daß diese unrichtige Rechtsauffassung von wesentlichem Einflusse auf seine Entscheidung gewesen sei.

Endlich läßt auch die rechtliche Qualifizierung der mehrerwähnten Verwaltungsakte an sich die ausreichende Begründung vermissen. Wenn der Berufungsrichter in dieser Beziehung bemerkt, daß die zur Bildung der Filialgemeinde erforderliche staatliche Genehmigung nicht in einer förmlichen Erlektionsurkunde und überhaupt nicht „mit direkten Worten“ erteilt zu werden brauche, so ist dies in dem Sinne richtig, daß die bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung, wie andere Willenserklärungen, der Auslegung zugänglich sind, und daß es genügt, wenn in denselben die Absicht der Genehmigung mit der hier fraglichen Wirkung zu einem erkennbaren Ausdruck gelangt ist. Daß dies nun vorliegend der Fall sei, ist aber vom Berufungsrichter nicht genügend klargelegt. Zweifellos hat es sich, worauf der Revisionskläger mit Recht hinweist, bei jenen Akten und den ihnen vorangegangenen Verhandlungen nicht um die Existenz oder Begründung einer Filialgemeinde L., sondern um andere Verwaltungsgegenstände gehandelt. Auch haben die mitgeteilten Erklärungen des Staatsoberhauptes bezw. der Staatsbehörden inhaltlich eine direkte Beziehung zu der vorliegenden Streitfrage nicht. Von den Königl. Kabinettsordern vom 28. Dezember 1828 und vom 21. August 1863 ist dies ohne weiteres klar. Aber auch das Reskript

vom 1. März 1811 hat es doch nur mit der provisorischen Überweisung der Klosterkirche zur Benutzung der Katholiken von L. zu thun, und durch die Kabinettsorder vom 29. Mai 1818 sollten, den Anträgen der Regierung entsprechend, die „Pfarre und Schule“ zu L. eine staatliche Beihilfe erhalten, ohne daß dabei von einer organisierten oder zu bildenden Filialgemeinde die Rede war. Überdies ist außer Streit, daß zu der fraglichen Zeit eine eigentliche Pfarre in L. nicht existiert, sondern sich nur ein Vikar daselbst befunden hat, weshalb die vom Berufsrichter aus dem bloßen Gebrauche jenes, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Wortes gefolgerte Anerkennung der von der Pfarre nicht zu trennenden Gemeinde jeder haltbaren Grundlage entbehrt. — Wenn nun trotzdem der Berufsrichter den fraglichen Erklärungen eine über ihren nächsten Zweck und ihre eigentliche Absicht offenbar hinausgehende Bedeutung beilegt und in ihnen den Ausdruck einer — von keiner Seite beantragten — Genehmigung oder Anerkennung findet, so würde dies doch nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt werden können, daß den Erklärenden die Existenz einer der Anerkennung bedürftigen Filialgemeinde bekannt gewesen wäre, da ohne solche Kenntnis von der Absicht der Anerkennung nicht füglich die Rede sein könnte, welche — wie jede bewusste Willensäußerung — das Wissen von dem relevanten Thatbestande voraussetzt. Diese Kenntnis ist jedoch nicht nur nicht festgestellt (und konnte nicht festgestellt werden, da der Berufsrichter es in seinen oben wiedergegebenen Ausführungen überhaupt unentschieden läßt, ob zur Zeit der Kabinettsorder vom 29. Mai 1818 oder einer der späteren Verfügungen eine Filialgemeinde L. schon bestanden habe), sondern es wird sogar die Annahme abgewiesen, daß die Bewilligung der Dotation nicht erfolgt sein würde, wenn man gewußt hätte, daß damals eine förmlich anerkannte Filialgemeinde noch nicht existiere, sondern erst in der Bildung begriffen sei, und hiermit augenscheinlich ein Irrtum des Erklärenden in betreff des streitigen Verhältnisses unterstellt. Offenbar ist aber sowohl in diesem Falle, wie hinsichtlich der anderen Äußerungen der Staatsgewalt, wenn man ihnen überhaupt eine Beziehung zu der vorliegenden Frage vindizieren will, die nächstliegende Annahme die, daß man bei ihrer Abgabe von der Voraussetzung ausgegangen sei, es bestehe bereits eine ordnungsmäßig konstituierte Filialgemeinde, ohne aber gleichzeitig das Vorausgesetzte, für den Fall seiner Ermangelung, schaffen zu wollen. Jeden-

falls hätte die abweichende Auffassung des Berufungsrichters bei dem Vorliegen eines anscheinend erschöpfenden Urkundenmaterials einer eingehenderen Motivierung umsomehr bedurft, als es den Grundsätzen der preussischen Staatsverwaltung an sich nicht entspricht, Verfügungen von solcher Erheblichkeit, wie die Anerkennung korporativer Verbände mit ihren wichtigen und weitgreifenden Rechtsfolgen, beiläufig und gleichsam stillschweigend zu treffen.

Erscheint nach diesem allem die Annahme des Berufungsrichters, daß die Existenz einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Filialkirchengemeinde L. dargethan sei, als unhaltbar, so unterliegt sein wesentlich hierauf beruhendes Urteil der Aufhebung. Denn wenn die klagende Gemeinde nicht als juristische Person besteht, so fehlt ihr nicht nur die prozessuale Parteifähigkeit, sondern sie kann auch den durch ihre Existenz und ihren Umfang bedingten bezw. bestimmten Anspruch nicht haben. Und diesem Mangel wird auch durch den Beitritt der Muttergemeinde R. als Nebenintervenientin nicht abgeholfen, da diese in solcher Eigenschaft nur die Unterstützung der klägerischen Rechtsverfolgung, nicht aber die Geltendmachung eines etwaigen eigenen Rechtes bezwecken kann, über dessen Begründung übrigens auch nichts erhellt und dessen Inhalt keinesfalls dem gestellten Klagantrage entsprechen könnte.

Vgl. §§. 63. 64 C.P.D.; Seuffert, Kommentar 3. Aufl. Note 2 zu §. 64; Wilimowski-Levy, Kommentar (4. Aufl.) Note 1 zu §. 64; Wach, Handbuch des Civilprozesses Bd. 1 S. 613 flg. 637 flg.“